

# Stakeholderprozess zur Weiterentwicklung des Bilanzierungsmodells für den österreichischen Gasmarkt

## Sichtweise der E-Control nach dem 4. Workshop „Parameter der Bilanzierung“

Nachfolgend werden anhand der Struktur der Workshop-Unterlage<sup>1</sup> einerseits wesentliche Ergebnisse der Diskussion zusammenfassend dargestellt und andererseits wird insbesondere die diesbezügliche, auf Basis der Diskussion weiterentwickelte, Sichtweise der E-Control beschrieben.

**Datum / Uhrzeit / Ort:** 04.12.2018 / 10:00 – 13:00 Uhr / E-Control

### Teilnehmer:

Stephan Blieweis	EVN AG
Alexander Schantl	Wien Energie
Klaus Sehling	Energie AG
Herwig Stöfan	Energie Steiermark Business
Gerald Hübl	OMV Gas Marketing & Trading
Peter Jakwerth	Wiener Netze
Christian Strnad	Netz NÖ
Konrad Peterka	Netz OÖ
Michael Lichnovsky	FGW
Davide Rubini	Shell Energy Europe
Erich Holzer	OMV Gas Storage Austria
Michael Schmöltzer	Uniper Energy Storage
Thomas Lejcko	RAG Energy Storage
Wolfgang Weilguny	AGGM
Bernhard Painz	AGGM
Vartan Awetisjan	AGGM
Johann Breitenfelder	AGGM
Maria Schwarz	GAS CONNECT AUSTRIA
Christian Hansy	GAS CONNECT AUSTRIA
Bernhard Seiberl	TAG
Angelika Herzog	TAG
Frederick Bernthaler	CEGH
Hannes Zimmermann	CEGH
Philip Rodemeyer	AGCS
Patricia Meyer	AGCS
Stefan Kitzler	AGCS
Carola Millgramm	E-Control
Markus Krug	E-Control
Christian Lebelhuber	E-Control
Alexander Izmenyi	E-Control

<sup>1</sup> Link: [https://www.e-control.at/documents/20903/388512/2018-12-04+WS04+Parameter\\_der\\_Bilanzierung\\_181204.pptx/4d416f90-0145-4bf3-9499-f6539bf0cbb4](https://www.e-control.at/documents/20903/388512/2018-12-04+WS04+Parameter_der_Bilanzierung_181204.pptx/4d416f90-0145-4bf3-9499-f6539bf0cbb4)

Ronald Farmer	E-Control
Florian Haas	E-Control

## Endverbraucherfahrpläne

Inhaltliche Einordnung bzgl. Bilanzierungsrelevanz und Berücksichtigung für BG-Einschränkung: Im aktuellen Bilanzierungsmodell stellen Endverbraucherfahrpläne das Bindeglied zwischen ex-ante und ex-post Bilanzierung dar. In dieser Funktion sind Endverbraucherfahrpläne sowohl in der ex-ante als auch ex-post Bilanzierung bilanzierungsrelevant. Folglich werden Endverbraucherfahrpläne aktuell auch im Zuge von BG-Einschränkungen durch den MGM herangezogen, um die BGs mit den größten Unausgeglichenheiten zu identifizieren und jeweilige Einschränkungen zu ermitteln. Derartige BG-Einschränkungen durch den MGM waren seit 01.01.2013 jedoch nur an 2-3 Tagen erforderlich und sind definitionsgemäß auf marktbasierend nicht beherrschbare Unausgeglichenheiten (überwiegend im Zusammenhang mit Transit-/Exportflüssen) beschränkt.

In einem weiterentwickelten, integrierten Bilanzierungsmodell sind Endverbraucherfahrpläne für unmittelbare Bilanzierungszwecke nicht mehr erforderlich.<sup>2</sup> Da deren Entfall aus Sicht der E-Control eine operative Entlastung für BGVs darstellen würde, sind diese im konsultierten Konzept nicht mehr vorgesehen.

Insbesondere aufgrund des außerordentlichen hohen Transitanteils im Marktgebiet Ost sieht das konsultierte Konzept jedoch weiterhin einen Mechanismus zur Absicherung der österreichischen Endkunden gegenüber den Risiken außerordentlicher Transitsituation vor.<sup>3</sup> (siehe Details in der Zusammenfassung des 2. WS<sup>4</sup>).

Aktuell wird der Prozess vom MGM ausgeführt; in einem weiterentwickelten Bilanzierungsmodell wäre die Bilanzierungsstelle dafür verantwortlich. Die Zuordnung von Einschränkungsbedarfen zu BGs soll insofern unverändert erfolgen, als auch zukünftig die BGs mit dem größten Ungleichgewicht (=Hauptverursacher) primär eingeschränkt werden sollen. Während aktuell in der ex-ante Bilanzierung die Position jeder BG durch Nominierungen und bilanzierungsrelevante Endverbraucherfahrpläne vollständig bestimmt ist, muss in einem weiterentwickelten Bilanzierungsmodell die aktuell dafür aus den Endverbraucherfahrplänen entnommene Information anderweitig ersetzt werden – siehe zur Veranschaulichung nachfolgende Abbildung; entnommen aus Präsentation des 2. Workshops<sup>5</sup>:

	Status quo	Weiterentwickeltes Modell gemäß Konzept
Operative Verantwortung	MGM	Bilanzierungsstelle
Zuordnung von Einschränkungsbedarfen zu BGs	Beginnend bei jenen BGs mit dem größten Ungleichgewicht (Hauptverursacher)	Beginnend bei jenen BGs mit dem größten Ungleichgewicht (Hauptverursacher)
Ermittlung der Ungleichgewichte je BG	Ausgleichsstatus je BG für den gesamten Tag der Einkürzung – basierend auf: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ein-/Ausspeisenominierungen</li> <li>• VHP-Nominierungen</li> <li>• Speicher-/Produktionsfahrpläne</li> <li>• Endverbraucherfahrpläne</li> </ul>	Ausgleichsstatus je BG für den Tag der Einkürzung auf Basis der bis zum Einkürzungszeitpunkt angefallenen Unausgeglichenheit – basierend auf: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stündlich aktualisierte Information „Tagesunausgeglichenheit je BG“</li> </ul>

### Inhaltliche Einordnung von Großabnehmerfahrplänen – gemäß Zusammenfassung des 2. Workshops:

Wenngleich im konsultierten Konzept nicht adressiert, weil nicht unmittelbar für die Bilanzierung relevant und erforderlich, haben AGGM und die FNB im Rahmen der bisherigen Diskussionen auf die Bedeutung von Großabnehmerfahrplänen im Rahmen der Netzsteuerung hingewiesen. Demzufolge erscheint eine fortgesetzte Übermittlung von derartigen, kundenspezifischen Großabnehmerfahrplänen durch BGV als sinnvoll. Diese dienen jedoch primär der Netzsteuerung, sind wie bisher mit keinen Anreizmechanismen belegt und werden für die Berechnungen von BG-Unausgeglichenheiten im Rahmen der Ausgleichsenergieabrechnung nicht herangezogen. Noch festzulegen wird sein, ab welcher Leistungsschwelle (aktuell bei vertraglicher Höchstleistung > 50.000 kWh/h) diese Regelung zur Anwendung kommen soll.

<sup>2</sup> Siehe dazu u.a. Abschnitt „Informationsbereitstellung“ in der Zusammenfassung des 2. Workshops: [https://www.e-control.at/documents/20903/388512/Stakeholderprozess+BAL\\_Sichtweise+E-Control+nach+WS02+2018-10-04.pdf/862e72d9-0684-4917-f522-4ab852021fd9](https://www.e-control.at/documents/20903/388512/Stakeholderprozess+BAL_Sichtweise+E-Control+nach+WS02+2018-10-04.pdf/862e72d9-0684-4917-f522-4ab852021fd9)

<sup>3</sup> Siehe dazu u.a. Abschnitt „BG-Einschränkung durch Bilanzierungsstelle“ in der Zusammenfassung des 2. Workshops: [https://www.e-control.at/documents/20903/388512/Stakeholderprozess+BAL\\_Sichtweise+E-Control+nach+WS02+2018-10-04.pdf/862e72d9-0684-4917-f522-4ab852021fd9](https://www.e-control.at/documents/20903/388512/Stakeholderprozess+BAL_Sichtweise+E-Control+nach+WS02+2018-10-04.pdf/862e72d9-0684-4917-f522-4ab852021fd9)

<sup>4</sup> [https://www.e-control.at/documents/20903/388512/Stakeholderprozess+BAL\\_Sichtweise+E-Control+nach+WS02+2018-10-04.pdf/862e72d9-0684-4917-f522-4ab852021fd9](https://www.e-control.at/documents/20903/388512/Stakeholderprozess+BAL_Sichtweise+E-Control+nach+WS02+2018-10-04.pdf/862e72d9-0684-4917-f522-4ab852021fd9)

<sup>5</sup> [https://www.e-control.at/documents/20903/388512/WS02+Grundsätze\\_der\\_Bilanzierung\\_181004c.pdf/2bdbbe93-a97f-ac12-41a4-459734fc1724](https://www.e-control.at/documents/20903/388512/WS02+Grundsätze_der_Bilanzierung_181004c.pdf/2bdbbe93-a97f-ac12-41a4-459734fc1724)

Bisheriger Diskussionsverlauf: Der Aspekt der Endverbraucherfahrpläne wurde bereits im 2. und 3. Workshop eher kontrovers diskutiert. Die Diskussion während des 3. Workshops am 05. Nov. 2018, welche insbesondere anhand einer von AGGM in Abstimmung mit den FNB vorbereiteten Unterlage<sup>6</sup> geführt wurde, erweckte den Eindruck, dass eine Mehrheit der Teilnehmer zu einer Beibehaltung der Endkundenfahrpläne für sämtliche Endkunden (d.h. SLP, LPZ <50 MW und LPZ ≥ 50 MW) tendiert. Bereits zu diesem Zeitpunkt war absehbar und in der AGGM-Präsentation enthalten, dass die Qualität sämtlicher Endverbraucherfahrpläne jedenfalls über einen generellen Anreizmechanismus (in der AGGM-Präsentation ausgedrückt als „Y-Faktor“) sichergestellt werden muss.

Diskussion im 4. Workshop: Im Zuge des 4. Workshops wurde eine durch AGGM und FNB erweiterte Unterlage<sup>7</sup> vorgestellt, welche:

- die BG-Einschränkung im Fall von marktbasierter nicht beherrschbaren Unausgeglichheiten weiterhin auf Basis von Nominierungen und Endverbraucherfahrplänen vorsieht
  - dies ist ein Alternativvorschlag von FNB/AGGM zum konsultierten Konzept, welches die Einkürzung auf Basis der stündlich aktualisierten und an BGV bereitgestellten Information „Tagesunausgeglichtheit je BG“ (ermittelt auf Basis von Nominierungen und untertägigen Messwerten) vorsieht und somit dafür keine Endverbraucherfahrpläne mehr benötigt
- folglich eine fortgesetzte Verpflichtung für BGV zur Abgabe von Endverbraucherfahrplänen für sämtliche Endkunden vorsieht und
- gemäß Anforderung von E-Control einen Anreizmechanismus für sämtliche Endverbraucherfahrpläne vorsieht, um ungeachtet der nicht mehr vorliegenden Bilanzierungsrelevanz (diese dient bisher implizit als Qualitätsanreiz) auch in einem weiterentwickelten Bilanzierungsmodell eine angemessen hohe Prognosequalität dieser Endverbraucherfahrpläne gewährleistet; dieser Anreizmechanismus schafft eine Verknüpfung mit den Untertägigen Anreizen und gewährt Toleranzmengen für Untertägige Anreize nur<sup>8</sup>, falls sich die ex-post festgestellte Abweichung zwischen Endverbraucherfahrplan und Ist-Messwert innerhalb eines vorab festgelegten Qualitätsbereichs (bezogen auf die Prognosequalität des Endverbraucherfahrplans) befindet.
  - Dies ist in Verbindung mit dem Alternativvorschlag von FNB/AGGM zwingend erforderlich, um eine verursachungsgerechte BG-Einschränkung zu gewährleisten
  - Im Vorschlag der E-Control gemäß Konsultationsdokument erfolgt die Einkürzung im Gegenzug dazu auf Basis der stündlich an BGV übermittelten Information „Tagesunausgeglichtheit je BG“ (ermittelt auf Basis von Nominierungen und untertägigen Messwerten).

In einer nachfolgenden Diskussion wurde thematisiert, inwieweit z.B. eine differenzierte Behandlung von Gaskraftwerken erfolgen könnte (durch tw. sehr kurzfristige Einsatzerfordernisse für die in diesen Fällen keine Anpassung des Endverbraucherfahrplans mehr möglich ist) um eine potentielle Schlechterstellung in Bezug auf Untertägige Anreize zu verhindern. Seitens E-Control besteht grundsätzlich Verständnis für diese Überlegung, jedoch wird darauf verwiesen, dass Endverbraucherfahrpläne im Konzept der E-Control generell nicht vorgesehen waren und eine in diesem Aspekt konzeptkonforme Weiterentwicklung des Bilanzierungsmodells dieses Problem erst gar nicht auftreten lassen würde. Dies gilt gleichermaßen für eine seitens der Versorger vorgebrachte, allenfalls operativ aufwendige Zuordnung der Toleranzabzüge (aufgrund unzureichender Prognosequalität von Endverbraucherfahrplänen) auf die Versorger innerhalb einer BG und generelle Steigerung der Komplexität. Ein FNB sowie AGGM wiederum plädieren für die Beibehaltung von Endverbraucherfahrplänen um die aktuelle Systematik der BG-Einschränkung unverändert lassen zu können und verweist in Bezug auf Toleranzabzüge auf potentiell positiv wirkenden Portfolioeffekte von größeren Bilanzgruppen.

Stimmungsbild des 4. Workshops: Unmittelbar im Workshop waren insb. auf Basis o.g. Argumente überwiegend Stimmen **gegen** eine Beibehaltung der Endverbraucherfahrpläne zu vernehmen. Wenngleich dies durchaus im Gegensatz zur Diskussion in vorhergehenden Workshops steht, wurde im Zuge der Reaktionen auch klargestellt, dass dies auf ein nunmehr konkreteres Gesamtbild zurückzuführen ist. Seitens eines FNB sowie AGGM wurden die o.g. Argumente für die präferierte Beibehaltung der Endverbraucherfahrpläne eingebracht.

Sichtweise der E-Control und Arbeitsauftrag an die Stakeholder: Aus Sicht der E-Control präferieren die Stakeholder nunmehr die Beibehaltung der im konsultierten Konzept beschriebenen Herangehensweise:

- keine generelle Übermittlung von Endverbraucherfahrplänen durch BGV mehr

<sup>6</sup> [https://www.e-control.at/documents/20903/388512/20181107+2018-10-24\\_Marktgebietseink%C3%BCrzung\\_neu.cleaned.pdf/15b339e4-5530-0b64-6418-990bc0713c26](https://www.e-control.at/documents/20903/388512/20181107+2018-10-24_Marktgebietseink%C3%BCrzung_neu.cleaned.pdf/15b339e4-5530-0b64-6418-990bc0713c26)

<sup>7</sup> [https://www.e-control.at/documents/20903/388512/2018-12-04\\_Marktgebietseink%C3%BCrzng\\_neu.pdf/9ad8245a-93c5-4a7d-8707-4c9a605702f4](https://www.e-control.at/documents/20903/388512/2018-12-04_Marktgebietseink%C3%BCrzng_neu.pdf/9ad8245a-93c5-4a7d-8707-4c9a605702f4)

<sup>8</sup> Bei der Ermittlung der insgesamt verfügbaren Toleranz für Untertägige Anreize ist auch Sicht der E-Control zwingend zugrunde zu legen, dass die Endverbraucherfahrpläne vollständig innerhalb dieses Toleranzbereichs liegen: einerseits weil der Toleranzbereich so gewählt werden soll, dass die historisch festgestellte Prognosequalität aufrecht bleibt; andererseits weil sonst sich vollständig regelkonform verhaltende BGV nicht die gesamte verfügbare Netzflexibilität für Ihre Bilanzierungszwecke bereitgestellt bekommen würden (das wiederum ist eine wesentliche Zielsetzung des Konzepts).

- fortgesetzte Übermittlung von kundenspezifischen Großabnehmerfahrplänen durch BGV<sup>9</sup> für Zwecke der Netzsteuerung:
  - diese sind nicht bilanzierungsrelevant (in Bezug auf die punktscharfe Information wie bisher; da auch bisher nur eine Teilmenge der Stundenbilanzierer)
  - werden nicht für die BG-Einschränkung herangezogen
  - Leistungsschwelle (aktuell vertragliche Höchstleistung > 50.000 kWh/h) noch festzulegen
  - Kein Anreizmechanismus (ist in Bezug auf die punktspezifische Information von Großabnehmerfahrplänen auch aktuell nicht gegeben und Qualität wird als ausreichend betrachtet)
- Allfällige BG-Einschränkungen erfolgen auf Basis der stündlich an BGV bereitgestellten Information „Tagesunausgeglichenheit je BG“ bestehend aus Nominierungen und vorläufigen Messwerten
  - Einschränkung erfolgt somit auf Basis der bis zum Einschränkungszeitpunkt angefallenen Unausgeglichenheit (Ausgestaltungsdetails sind nachgelagert auf operativer Ebene durch die involvierten Systemoperatoren zu klären)
  - Angesichts der Tatsache, dass die Datengrundlage der Einschränkung potentiell auch vorläufige Messwerte beinhaltet (grundsätzlich nicht der Fall für den für die Einschränkung primär wesentlichen Transit, da dort allesamt allokiert wie nominiert gilt), ist in den relevanten ABs/Verträgen der involvierten Systemoperatoren vorzusehen, dass diese auf Basis der vorliegenden Daten nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt und keine Erfolgshaftung in Bezug auf die Zuordnung von Einschränkungsbedarfen zu BGs besteht.

**Marktteilnehmer erhalten die Möglichkeit im Vorfeld des 5. Workshops am 22. Jan. 2019 dazu Ihre Einschätzung abzugeben (präferiert per Mail an [bilanzierungsmodell@e-control.at](mailto:bilanzierungsmodell@e-control.at)). Falls nicht in einem substantiellen Umfang anderslautende Einschätzungen der Marktteilnehmer vorgebracht werden, wird davon ausgegangen, dass die o.g. Sichtweise der E-Control auf mehrheitliche Zustimmung stößt.**

### **Ausgestaltung untertägiger Anreize**

Als Fortführung des Arbeitsauftrags der ECA an TSOs und AGGM bezüglich Analyse und Argumentation „Grundsätzlicher Bedarf und Prinzipien für Untertägige Anreize“ wurden durch AGGM eine szenarienbasierte, technische und kommerzielle Analyse<sup>10</sup> auf Basis von historischen Absatzdaten, historisch gemeldetem, aber nicht in der Zukunft garantierendem, Fernleitungsnetzpuffer und variiertem Verhalten von Netzbenutzern in einem weiterentwickelten Bilanzierungssystem durchgeführt.

*Mengenmäßige Betrachtung (stark angelehnt an Zusammenfassung des 3. Workshops<sup>11</sup>):* Im Rahmen der szenarienbasierten Betrachtung wird der Einfluss der nachfolgend genannten Eingangsgrößen auf die erwartbare Anzahl an Tagen mit gegenläufigem Regelenergieeinsatz (nur an diesen Tag werden Untertägige Anreize tatsächlich abgerechnet) und die Höhe dieses gegenläufigen Regelenergieeinsatzes dargestellt.

Eingangsgrößen und dazugehörige Abwägungen:

- Relative Toleranzhöhe (Prozentsatz der von einem BGV an Endverbraucher an einem Gastag gelieferten Menge als Grundlage für die Ermittlung der Toleranzmenge; wird durch E-Control auf Basis sämtlicher Analysen nach Abschluss des Stakeholderprozesses festgelegt werden)
- Grenze für Bandallokation (gibt an, ab welcher Leistungsgrenze die Abnahme von Endverbrauchern als stündliche Ist-Struktur allokiert wird bzw. bis zu welcher Leistungsgrenze die Allokation einem konstanten Tagesband auf Basis der Tagesmenge entspricht; wird durch E-Control auf Basis sämtlicher Analysen nach Abschluss des Stakeholderprozesses festgelegt werden)
- Toleranzausnutzung der BGV (wenngleich nicht abschließend bestimmbar, besteht ein deutlicher Einfluss auf das Ergebnis und Aspekt muss folglich mitberücksichtigt werden)
- Verfügbarkeit des Netzpuffers der Fernleitungen (wenngleich nicht gesichert verfügbar und nicht prognostizierbar, hat ein über weite Phasen verfügbarer Netzpuffer deutlichen Einfluss auf das Ergebnis und dieser Aspekt muss folglich mitberücksichtigt werden)

Im Rahmen des 4. Workshops wurde eine im Vergleich zum 3. Workshop erweiterte Analyse der AGGM präsentiert, welche nunmehr mit den Gasjahren 2015-2018 auf einem vierjährigen Betrachtungszeitraum basiert. Wenngleich sich durch

<sup>9</sup> Siehe dazu Zusammenfassung des 2. Workshops: [https://www.e-control.at/documents/20903/388512/Stakeholderprozess+BAL\\_Sichtweise+E-Control+nach+WS02+2018-10-04.pdf/862e72d9-0684-4917-f522-4ab852021fd9](https://www.e-control.at/documents/20903/388512/Stakeholderprozess+BAL_Sichtweise+E-Control+nach+WS02+2018-10-04.pdf/862e72d9-0684-4917-f522-4ab852021fd9)

<sup>10</sup> [https://www.e-control.at/documents/20903/388512/UPDATE+2018-12-04\\_Technische\\_Analyse\\_Bilanzierung\\_neu\\_UPDATE.cleaned.pdf/e263fb14-c865-9424-b83a-8e5e68217050](https://www.e-control.at/documents/20903/388512/UPDATE+2018-12-04_Technische_Analyse_Bilanzierung_neu_UPDATE.cleaned.pdf/e263fb14-c865-9424-b83a-8e5e68217050)

<sup>11</sup> [https://www.e-control.at/documents/20903/388512/Stakeholderprozess+BAL\\_Sichtweise+E-Control+nach+WS03+2018-11-05.pdf/6bcffc15-c06e-da54-5f92-4aff928aa0b6](https://www.e-control.at/documents/20903/388512/Stakeholderprozess+BAL_Sichtweise+E-Control+nach+WS03+2018-11-05.pdf/6bcffc15-c06e-da54-5f92-4aff928aa0b6)

Einbeziehung dieser weiteren Jahre<sup>12</sup> die Ergebnisse (d.h. insbesondere die erwartbare Anzahl an Tagen mit gegenläufigem Regelenergieeinsatz) etwas verändert haben und die Anzahl der Tage je nach Szenario eher gestiegen ist, sind die wesentlichen Erkenntnisse des 3. Workshops bestätigt worden (siehe dazu Zusammenfassung des 3. Workshops<sup>13</sup>). Ergänzende Fragen zur mengenmäßigen Analyse wurden seitens der Stakeholder nicht eingemeldet.<sup>14</sup> Die mengenmäßige Betrachtung unter spezieller Berücksichtigung der Jahre in der jüngeren Vergangenheit stellt somit gemeinsam mit der nachfolgenden, kommerziellen Analyse eine gute Entscheidungsbasis in Bezug auf die Parameter für Untertägige Anreize dar.

**Kommerzielle Betrachtung:** Grundlage der kommerziellen Betrachtung ist der zur Anwendung kommende Preis („Spezifischer Kostenbeitrag“). In diesem Zusammenhang hat sich zuletzt in den Detailüberlegungen eine **Änderung im Vergleich zum konsultierten Konzept** ergeben: entgegen der ursprünglichen Intention den spezifischen Kostenbeitrag als Ergebnis der Division der Kosten für die untertägige Strukturierung durch die bilanziellen Flexibilitätsmengen aller Bilanzgruppen zu ermitteln, soll dieser aus Sicht der E-Control in einem weiterentwickelten Bilanzierungsmodell ermittelt werden als **Spread<sup>15</sup> zwischen:**

- **mengengewichteten Durchschnittskosten für Kauf von phys. AE am jeweiligen Gastag und**
- **mengengewichteten Durchschnittskosten für Verkauf von phys. AE am jeweiligen Gastag.**

Dadurch wird die Höhe des Kostenbeitrags für BGV besser einschätzbar; der Aspekt der verursachungsgerechten Allokation von Kosten zu BGV wird gestärkt (im Sinne einer Beschränkung der Kostenzuordnung auf das tatsächlich vom BGV verursachte Ausmaß) und folglich werden Teile eines gegenläufigen Einsatzes von phys. Ausgleichsenergie, welche nicht unmittelbar durch BG-Unausgeglichheiten von BGs an diesem Gastag verursacht sind, über das Umlagekonto abgebildet. In der Workshop-Unterlage sind hierzu weitere Details sowie ein Beispiel angeführt<sup>16</sup>.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass der Kostenbeitrag aber nur an jenen Tagen zur Abrechnung kommt, an denen auch ein gegenläufiger Einsatz von physikalischer Ausgleichsenergie erfolgt (was im Fokus der mengenmäßigen Betrachtung war).

Im Zuge der kommerziellen Betrachtung der AGGM, wurde dieser Spread auf der von AGCS im Rahmen der Verteilergebietsstatistik veröffentlichten Preise für tatsächlichen Kauf/Verkauf von physikalischer Ausgleichsenergie ermittelt. Die angesetzte Preisdifferenz beträgt im Jahresdurchschnitt ca. 9% des CEGHIX.

Auf dieser Basis wurden die gegenläufigen Mengen an physikalischer Ausgleichsenergie aus der mengenmäßigen Betrachtung mit dieser Preisdifferenz multipliziert und Gesamtkosten aus Systemsicht ausgewiesen. Diese sind stark schwankend und insbesondere von der angesetzten Toleranzhöhe abhängig<sup>17</sup>.

**Einordnung der kommerziellen Betrachtung durch E-Control:** In Bezug auf o.g. und für die Betrachtung angesetzte Preisdifferenz, zeigen die historischen Preisdifferenzen im deutschen Marktgebiet NCG auf Basis einer vergleichbaren Methodik, jedoch u.a. aufgrund Konvertierung überproportional hoher gegenläufiger Mengen an phys. Ausgleichsenergie, durchwegs niedrigere Werte. Wenngleich sich dadurch keine unmittelbare Implikation für die österreichische Situation ableiten lässt, besteht dennoch die Annahme, dass die weitere Entwicklung des Within-Day Markts gemäß dem deutschen Beispiel zu tendenziell niedrigeren Preisdifferenzen führen sollte. Die der kommerziellen Betrachtung zugrundeliegende Preisdifferenz von 9% des CEGHIX erscheint somit gerechtfertigt und erfüllt den Anspruch einer konservativen Betrachtungsweise, welche im Rahmen der Entscheidungsfindung für die Parameter der Untertägigen Anreize erforderlich ist.

Darüber hinaus ergibt sich aus der Systemsicht (Perspektive Marktgebiet mit ceteris paribus Ansatz), dass die errechneten Kosten für gegenläufige phys. Ausgleichsenergie – insbesondere für die Szenarien mit Toleranzhöhe im einstelligen Prozentbereich – im Vergleich zum historischen phys. Ausgleichsenergievolumen nicht wesentlich sind. Ergänzend stehen diesen Kosten für gegenläufige phys. Ausgleichsenergie die Erlöse aus dem (kostenreflektierenden) Kostenbeitrag gegenüber. Diese Erlöse aus diesem Kostenbeitrag (und umgekehrt auch die Belastung für BGV) sind im Vergleich zur historischen bilanziellen Ausgleichsenergie ebenfalls auf einem nicht wesentlichen Niveau.

**Sichtweise der E-Control:** Bereits im Rahmen der mengenmäßigen Betrachtung wurde festgestellt, dass die Variation der Grenze der Bandallokation nur sehr beschränkte Auswirkungen auf den Bedarf für gegenläufigen Einsatz physikalischer Ausgleichsenergie und in weiterer Folge daraus entstehende Kosten hat. Demzufolge erscheint es sachgerecht der bereits im Konzept vorgesehenen Annahme zu folgen, dass die Grenze der Bandallokation mit 300 MWh/h vertraglich vereinbarte Anschlussleistung angesetzt wird. Darüber hinaus soll den Forderungen in Bezug auf eine schrittweise Anpassung der

<sup>12</sup> In der veröffentlichten Fassung dieses Beitrags ist nun auch eine Einzelbetrachtung auf Jahresbasis für jedes der jeweiligen Jahre ergänzt.

<sup>13</sup> [https://www.e-control.at/documents/20903/388512/Stakeholderprozess+BAL\\_Sichtweise+E-Control+nach+WS03+2018-11-05.pdf/6bcffc15-c06e-da54-5f92-4aff928aa0b6](https://www.e-control.at/documents/20903/388512/Stakeholderprozess+BAL_Sichtweise+E-Control+nach+WS03+2018-11-05.pdf/6bcffc15-c06e-da54-5f92-4aff928aa0b6)

<sup>14</sup> Es wurden jedoch einige Stellungnahmen übermittelt, welche auch auf der Webseite der E-Control veröffentlicht sind: [https://www.e-control.at/documents/20903/388512/2018-12-03+Stellungnahmen\\_nach\\_WS3.zip/4efa2d53-d108-035e-679c-0e3c50dd4b34](https://www.e-control.at/documents/20903/388512/2018-12-03+Stellungnahmen_nach_WS3.zip/4efa2d53-d108-035e-679c-0e3c50dd4b34)

<sup>15</sup> Ergänzend: Minimum-Spread = 0

<sup>16</sup> Siehe Folien 9-14: [https://www.e-control.at/documents/20903/388512/UPDATE+2018-12-04\\_Technische\\_Analyse\\_Bilanzierung\\_neu\\_UPDATE.cleaned.pdf/e263fb14-c865-9424-b83a-8e5e68217050](https://www.e-control.at/documents/20903/388512/UPDATE+2018-12-04_Technische_Analyse_Bilanzierung_neu_UPDATE.cleaned.pdf/e263fb14-c865-9424-b83a-8e5e68217050)

<sup>17</sup> Siehe dazu Folie 14 der Unterlage: [https://www.e-control.at/documents/20903/388512/UPDATE+2018-12-04\\_Technische\\_Analyse\\_Bilanzierung\\_neu\\_UPDATE.cleaned.pdf/e263fb14-c865-9424-b83a-8e5e68217050](https://www.e-control.at/documents/20903/388512/UPDATE+2018-12-04_Technische_Analyse_Bilanzierung_neu_UPDATE.cleaned.pdf/e263fb14-c865-9424-b83a-8e5e68217050)

Parameter Rechnung getragen werden, indem dies für den Parameter der relativen Toleranzhöhe erfolgen sollte. Demzufolge wird die initiale Festlegung der relativen Toleranzhöhe im einstelligen Prozentbereich und Festlegung einer Routine zur Evaluierung der Auswirkungen mit entsprechender Anpassung des Parameters (sofern möglich) in Erwägung gezogen.

### **Nächste Schritte**

---

Als Zeitpunkt für den **Folgeworkshop** wird der **22. Januar 2018 vereinbart**. Neben einer abschließenden Behandlung der bisher diskutierten Themen soweit erforderlich, wird der Fokus dabei erstmals auf dem Arbeitsbereich Netzbilanzierung liegen. Details können der E-Control Webseite entnommen werden: <https://www.e-control.at/marktteilnehmer/gas/weiterentwicklung-bilanzierungsmodell> (Bereitstellung von Unterlagen vor dem Workshop geplant).

Darüber hinaus sind auf der E-Control Webseite bereits weitere geplante Termine im Rahmen des Stakeholderprozesses bereitgestellt.